



Merkblatt

für Anspruchseinbürgerungen nach § 10 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) (Ausländer mit längerem Inlandsaufenthalt)

Seit dem 1.1.2005 und den Änderungen des StAG zum 28.08.2007 besteht nach § 10 Abs. 1 StAG ein **Anspruch** auf Einbürgerung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 8 Jahre ununterbrochener, rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland bzw. 7 Jahre bei erfolgreichen Absolventen eines vollständigen Integrationskurses
- Besitz eines unbefristeten Aufenthaltsrechts, einer befristeten Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 17a, 20, 22, 23 Abs. 1, §§ 23 a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltzwecke oder der Freizügigkeitsberechtigung als EU-Bürger/Staatsangehöriger der Schweiz
- Sicherung des Lebensunterhalts ohne Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII
- Bereitschaft, auf die bisherige Staatsangehörigkeit zu verzichten. Ausgenommen davon sind EU-Bürger, Staatsangehörige der Schweiz und Inhaber eines Reiseausweises für Flüchtlinge. Das Gesetz lässt auch Ausnahmen zu, wenn die bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Umständen aufgegeben werden kann. Die Einbürgerungsbehörde hat dies im Einzelfall zu prüfen.
- Abgabe des Bekenntnisses zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung (Loyalitätserklärung)
- keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Betätigungen
- Straflosigkeit (ausgenommen sind sog. Bagatelldelikte)
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Erläuterungen dazu auf der Rückseite)
- entsprechende Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Für Familienangehörige (Ehegatte, Kinder), bei denen die zeitlichen Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung noch nicht erfüllt sind, kann sich eine Einbürgerungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 2 StAG im Rahmen der **Miteinbürgerung** ergeben.

Einbürgerungsbewerber, die nicht alle Voraussetzungen der Anspruchseinbürgerung erfüllen, können in bestimmten Fällen im Rahmen einer Ermessungseinbürgerung eingebürgert werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf dem Merkblatt zur Ermessenseinbürgerung nach § 8 und § 9 StAG.

Wenn Sie die Einbürgerung beantragen möchten, füllen Sie den **Antrag** auf Einbürgerung wahrheitsgemäß und vollständig aus. Dieser ist als Download auf der Internetseite des Landratsamtes, im Landratsamt selbst oder bei Ihrer Wohnsitzgemeinde erhältlich. Eigenständig antragsberechtigt sind Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die **Einbürgerungsgebühr** von derzeit **255,- €** pro Person ist vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde einzuzahlen. Für miteingebürgerte Kinder unter 18 Jahren beträgt die Gebühr jeweils 51,- Euro, wenn diese kein eigenes Einkommen haben. Eine anteilige Gebühr fällt auch an, wenn der Antrag zurückgenommen oder abgelehnt wird.



Sprechen Sie für die Beantragung der Einbürgerung bitte **persönlich** unter Vorlage folgender **Unterlagen im Original** vor:

- vollständig ausgefüllter Antrag mit aktuellem Lichtbild
- Reisepass (bei Inhabern eines Reiseausweises für Flüchtlinge sind zusätzlich alle vorhandenen Identitätsdokumente vorzulegen)
- Aufenthaltstitel bzw. Freizügigkeitsbescheinigung
- Geburts- oder Abstammungsurkunde, ggf. Nüfus
- Sämtliche Personenstandsurkunden zum Familienstand; d.h. alle Eheurkunden (auch aus früheren Ehen), Scheidungsurteile, falls vorhanden Familienbuch
- Einkommensnachweise, ggf. auch vom Ehegatten (Arbeitsvertrag und die letzten drei Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen oder bei Selbständigen die letzten zwei Einkommenssteuerbescheide, die betriebswirtschaftliche Auswertung der letzten 4 Quartale sowie einen Nachweis über einen bestehenden Krankenversicherungsschutz)
- Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (z.B. Zeugnisse über einen Schulabschluss oder eine Berufsausbildung in Deutschland, Zertifikat Deutsch B1)
- Nachweise über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland (z. B. Zeugnisse über einen Schulabschluss oder eine Berufsausbildung in Deutschland, Einbürgerungstest, Test Leben in Deutschland)

Soweit es sich nicht um eine deutsche oder internationale Urkunde handelt, ist zusätzlich die **Übersetzung** eines amtlich beeidigten Dolmetschers erforderlich.

Weitere Informationen sowie den **Antrag** finden Sie auf unserer Internetseite unter:

<https://www.landkreis-augsburg.de/asyl-auslaenderwesen-integration/staatsangehoerigkeits-und-personenstandsrecht/staatsangehoerigkeit/einbuengerung/>

Im Bedarfsfall kann die Staatsangehörigkeitsbehörde weitere Unterlagen/Dokumente anfordern. Wir empfehlen Ihnen daher, sich vorab telefonisch zu erkundigen, welche Unterlagen in Ihrem Fall erforderlich sind.

Hinweise zu den erforderlichen deutschen Sprachkenntnissen:

Sprachkenntnisse sind von überragender Bedeutung für die Integration in unsere Gesellschaft. Das neue Recht bestimmt deshalb, dass nur dann ein Einbürgerungsanspruch besteht, wenn ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

Wer eingebürgert werden will, muss daher ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente nachweisen:

- das Zertifikat Deutsch B1 (nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen) der Volkshochschulen oder einer anderen anerkannten Bildungseinrichtung oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom,
- den vierjährigen erfolgreichen Besuch einer deutschsprachigen Schule (Jahreszeugnisse mit Versetzung in die nächsthöhere Klasse),
- Zeugnis über einen deutschen Schulabschluss,
- Zeugnis über die Versetzung in die 10. Klasse des Gymnasiums,
- Zeugnis über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer deutschsprachigen (Fach-) Hochschule oder
- einen erfolgreichen Abschluss einer in Deutschland absolvierten Berufsausbildung als Lehrberuf (Zeugnis der IHK/HWK sowie Abschlusszeugnis der Berufsschule).